

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**

2. nachrichtlich:

- a) hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- b) Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Frau Kagelmann**
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
33-60-32/Ka

Datum
15.03.2018

Aufhebung eines vom BAMF verfügten Einreise- und Aufenthaltsverbots; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Januar 2018 (Az. 1 C 7/17)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail-Rundschreiben vom 31.01.2018 hatten wir darüber informiert, dass das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) die streitige Frage entschieden hat, welche Behörde für die nachträgliche Aufhebung eines vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nach § 11 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) verfügten Einreise- und Aufenthaltsverbots sachlich zuständig ist.

Nach Auffassung des BVerwG ist die Ausländerbehörde sachlich zuständig. Dies ergebe sich aus Sinn und Zweck von § 11 Abs. 7 AufenthG und den entsprechenden Gesetzesmaterialien aus dem Jahr 2015. Eine Beteiligung des BAMF an der Entscheidung der Ausländerbehörden sehe § 72 AufenthG nicht vor.

Die Entscheidungsgründe liegen jetzt vor und sind als *Anlage* beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Elke Kagelmann

Anlage